

Satzung

des Vereins „Menschen in der Nähe e.V.“

(Stand: 20. September 2017)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Menschen in der Nähe e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Bad Nauheim-Steinfurth.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hessen eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:

- 1.1 die Förderung der Jugend- und Altenpflege
- 1.2 die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung (AO) gehören
- 1.3 die Förderung von Bildung und Erziehung
- 1.4 die Förderung von Kunst und Kultur

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten erreicht:

- 2.1 Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
- 2.2 Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
- 2.3 Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
- 2.4 Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- 2.5 kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
- 2.6 Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
- 2.7 Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
- 2.8 Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins und sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.
- 3.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.2 Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet
 - 4.3.1 bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - 4.3.2 bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - 4.3.3 durch schriftliche Ankündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand
 - 4.3.4 bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr
 - 4.3.5 durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Der Ausschluss erfolgt durch den gesamten Vorstand (mit einfacher Mehrheit) und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen 14 Tagen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde beschließt der Vereinsvorstand mit 2/3-Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Mindestens einmal im 1. Halbjahr eines Vereinsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Den Ort und Versammlungsbeginn legt der Vorstand mit der Einladung fest. Die Einladung hat schriftlich an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Mitgliederadresse zu erfolgen.
- 6.2 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Bei einer Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorsieht, die einfache Mehrheit. Über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder ist durch die anwesenden Mitglieder auch dann zu befinden, wenn der Beschlussgegenstand nicht in der Ladung bezeichnet war. Etwas anderes gilt nur für Anträge, die eine Zweckänderung, die Auflösung oder Satzungsänderung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese Anträge sind dem Vereinsvorstand wenigstens sechs Wochen vor einer ordentlichen Versammlung zuzuleiten, damit die Ladung entsprechend erfolgen kann. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Ziel einer Satzungsänderung ist eine Ladungsfrist von 30 Kalendertagen einzuhalten. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.3 Der Mitgliederversammlung obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere:
 - 6.3.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts des/der Kassenprüfer/innen
 - 6.3.2 Entlastung des gesamten Vorstandes
 - 6.3.3 Wahl des neuen Vorstandes
 - 6.3.4 Wahl der Kassenprüfer/innen
 - 6.3.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 6.3.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6.4 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

Dieses ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vereinsvorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen.
- 7.2 Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- 7.3 Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.
- 7.4 Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse, Referenten und Beiräte bestellen.
- 7.5 Die Mitglieder des Vorstands werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über eine Nachfolge/Nachwahl zu bestimmen ist.
- 7.6 Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

§ 8 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer hat den Bericht des Kassenwarts vor der jährlichen Mitgliederversammlung auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder. Nach einem Auflösungsbeschluss ist der Verein in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB zu liquidieren. Als Liquidatoren sollen die letzten im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Nauheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 28. Juni 2017.

Bad Nauheim-Steinfurth, den 20.09.2017

Vorsitzender

—
Stellvertr. Vorsitzender